



BERICHT

**Versorgungs-Fonds
Bistum Essen e. V.**

Essen

Prüfung der Jahresrechnung 2019

Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V., Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	12.000.000,00		12.000.000,00	
2. Wertpapiere und langfristige Festgelder	<u>201.972.359,81</u>		<u>175.148.661,04</u>	
		213.972.359,81		187.148.661,04
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Sonstige Vermögensgegenstände		975.612,81		27.739.170,45
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>10.286.086,59</u>		<u>3.058.992,22</u>
		11.261.699,40		30.798.162,67
		<u>225.234.059,21</u>		<u>217.946.823,71</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Rückstellungen		
1. Deckungsrückstellungen für Pensionsverpflichtungen des Bistums Essen		
- für Geistliche	174.748.547,57	179.162.170,36
- für Laien	16.851.343,55	18.343.139,75
- für Haushälterinnen	1.885.067,82	2.650.215,30
- für Lehrer	18.877.782,02	17.510.604,05
	<u>212.362.740,96</u>	<u>217.666.129,46</u>
2. Sonstige Rückstellungen	67.500,00	121.700,00
	<u>212.430.240,96</u>	<u>217.787.829,46</u>
B. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	12.803.818,25	158.994,25
	<u>225.234.059,21</u>	<u>217.946.823,71</u>

Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V., Essen

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019 €	2018 €
I. Erträge		
1. Erträge aus Wertpapieren	6.601.200,33	3.943.743,84
2. Zinsen und sonstige Erträge	66.415,00	64.000,00
3. Sonstige ordentliche Erträge	1.271.988,84	59.697,20
Summe	7.939.604,17	4.067.441,04
II. Aufwendungen		
1. Sonstige ordentliche Aufwendungen	49.662,94	249.593,85
2. Abschreibungen auf Finanzanlagen	548.505,73	1.398.700,35
Summe	598.168,67	1.648.294,20
III. Zuführung zum Versorgungsbereich	7.341.435,50	2.419.146,84
Ergebnis Vermögensverwaltungsbereich	0,00	0,00
B. Versorgungsbereich		
I. Erträge		
1. Zuschüsse Geistliche	– 507.375,90	29.688.815,20
2. Zuschüsse Laien	– 1.060.277,88	2.599.913,80
3. Zuschüsse Haushälterinnen	– 681.639,24	344.009,69
4. Zuschüsse Lehrer	1.274.599,96	3.140.827,86
5. Vermögensverwaltungsüberschuss Geistliche	6.042.775,33	1.989.205,94
6. Vermögensverwaltungsüberschuss Laien	618.676,77	210.900,49
7. Vermögensverwaltungsüberschuss Haushälterinnen	89.386,37	32.808,21
8. Vermögensverwaltungsüberschuss Lehrer	590.597,03	186.232,20
Summe	6.366.742,44	38.192.713,39
II. Aufwendungen		
1. Versorgung Geistliche	9.949.022,22	9.620.473,43
2. Versorgung Laien	1.050.195,09	1.076.121,72
3. Versorgung Haushälterinnen	172.894,61	290.743,87
4. Versorgung Lehrer	498.019,02	476.000,53
Summe	11.670.130,94	11.463.339,55
III. Veränderungen der Deckungsrückstellungen		
1. Ausgleich über Deckungsstock Priester	4.413.622,79	– 22.057.547,71
2. Ausgleich über Deckungsstock Laien	1.491.796,20	– 1.734.692,57
3. Ausgleich über Deckungsstock Haushälterinnen	765.147,48	– 86.074,03
4. Ausgleich über Deckungsstock Lehrer	– 1.367.177,97	– 2.851.059,53
Summe	5.303.388,50	26.729.373,84
Ergebnis Versorgungsbereich	0,00	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00

Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V., Essen

Anhang für das Rechnungsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Verein wurde am 20. November 1973 gegründet und ist am 1. Februar 1974 unter der Nr. 2246 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen worden.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Sicherung der Alters- und Behindertenversorgung der Priester des Bistums Essen und des Kathedrankapitels zu Essen,
- b) die Sicherung der Alters- und Behindertenversorgung der Laienbediensteten mit beamtenähnlichem Status des Bistums Essen und des Kathedrankapitels zu Essen sowie die Versorgung der Witwen und Waisen dieser Laienbediensteten,
- c) die Sicherung der Alters- und Behindertenversorgung der Lehrer/innen an den Schulen in Trägerschaft des Bistums Essen mit beamtenähnlichem Status sowie der Versorgung deren Witwen/Witwer und Waisen,
- d) die Sicherung der Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen und des Kathedrankapitels zu Essen nach Maßgabe der Satzung des Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerkes in der jeweils gültigen Fassung,
- e) die Zuwendung von Mitteln des Vereins an das Bistum Essen zur Verwendung für kirchliche Zwecke, soweit der Verein über mehr Deckungskapital verfügt, als nach Maßgabe versicherungsmathematischer Gutachten für Satzungszwecke erforderlich ist.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll insbesondere erreicht werden durch:

- Entgegennahme von Sach-, Geld- und Dienstleistungen des Bistums Essen und des Kathedrankapitels zu Essen sowie von Spenden;
- Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
- Erstattungen von Versorgungsleistungen an das Bistum Essen, das Kathedrankapitel zu Essen und an das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk, soweit diese Versorgungsleistungen nicht von dritter Seite erbracht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes Essen-NordOst datiert vom 01. Oktober 2019 für die Jahre 2016 bis 2018. Mit ihm wurde der Versorgungs-Fonds nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Die buchungspflichtigen Ereignisse und Vorgänge des Versorgungs-Fonds Bistum Essen werden auf der Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung verarbeitet. Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bzw. zu Wiederbeschaffungswerten angesetzt, Schulden mit dem Rückzahlungsbetrag. Sachanlagevermögen besitzt der Versorgungs-Fonds nicht. Die Verwaltung erfolgt durch die Hauptabteilung 2, Finanzen und bischöfliche Immobilien, Abteilung Haushalt und Rechnungswesen. Der Versorgungs-Fonds hat keine eigenen Angestellten.

Der Jahresabschluss des Versorgungs-Fonds besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und dem Anhang.

Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechen den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 der "Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie den Hinweisen für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Bistum Essen" (in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Stück 1 Nr. 53/2010 am 15. Januar 2010).

Rechtliche Grundlagen der Rechnungslegung und der Jahresrechnung

Den weiteren rechtlichen Rahmen für die Rechnungslegung und die Jahresrechnung bilden folgende Regelungen:

Die am 1. August 2014 verabschiedete **Haushaltsordnung für das Bistum Essen (HOBE)**. Nach dieser Neufassung der HOBE ist die Rechnungslegung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen (§ 15 Abs. 2 HOBE).

Vereinbarung zwischen Bistum Essen und Versorgungs-Fonds

Mit Vertrag vom 23. Januar 1996 haben das Bistum Essen und der Versorgungs-Fonds eine Vereinbarung getroffen. Demnach ist der Verein bereit, für das Bistum Essen folgende Besorgungen unentgeltlich zu übernehmen:

- Entgegennahme von Sach-, Geld- und Dienstleistungen des Bistums Essen und des Kathedrankapitels zu Essen sowie von Spenden,
- ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie
- Erstattung der Versorgungsleistungen im Sinne der Vereinssatzung an das Bistum Essen, das Kathedrankapitel zu Essen und das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk, soweit diese Versorgungsleistungen unmittelbar vom Bistum Essen, vom Kathedrankapitel zu Essen und vom Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk zu tragen sind und nicht von dritter Stelle erbracht werden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V., Essen, handelt es sich um ein Treuhandvermögen des Bistums Essen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aus diesem Grund wird eine Jahresrechnung entsprechend §§ 265 ff. HGB nachgebildet und auf einen Ausweis des Treuhandvermögens und der Treuhandschulden unter der Bilanz verzichtet. Dies ermöglicht einen besseren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gem. §§ 238 ff. sowie §§ 252, 253, 255 HGB wurden beachtet. Sofern in der HOBE ergänzende Regelungen getroffen sind, wurden diese angewendet.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Aufgrund vorsichtiger Bewertung wurde grundsätzlich auf den gegebenenfalls niedrigeren Kurswert zum Abschlussstichtag abgeschrieben. Bei Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen und bei denen kein Ausfallrisiko erkennbar ist (Rating innerhalb der Investmentgrade), wird nicht von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Hierdurch sollen Bewertungsänderungen z. B. durch Änderung der Marktzinsen vermieden werden, wenn sich diese bis zur Fälligkeit voraussichtlich wieder ausgleichen werden.

Die Bewertung der **Forderungen** erfolgt grundsätzlich zu Nominalwerten.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Die Höhe der Deckungsstöcke für Geistliche, deren Haushälterinnen, Laien und Lehrer entsprechen der Höhe nach den Pensionsverpflichtungen gem. den Gutachten der Firma Heubeck (bis 2018) bzw. der Firma Karras (ab 2019) abzgl. der stillen Reserven.

Die **Altersversorgungsverpflichtungen** werden nach § 253 (2) Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre für Pensionen bzw. der letzten sieben Jahre für Beihilfen abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Für die Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Dabei wurde der o. g. (Markt-)Zinssatz von 2,71 % (Vorjahr: 3,21 %) und speziell für Beihilfen der 7-Jahres-Durchschnittszins von 1,97 % zugrunde gelegt (Vorjahr: 2,32 %). Erwartete Lohn- und Gehalts- sowie Rentensteigerungen wurden wie folgt berücksichtigt:

- Geistliche (Dynamisierung 2,5 %, Dynamisierung Beihilfen 3,0 %)
- Haushälterinnen (Dynamisierung 1,0 %)
- Beamtenähnlich angestellte Mitarbeiter des Bistums (Dynamisierung 2,5 %, Dynamisierung Beihilfen 3,0 %)
- Beamtete Lehrkräfte (6-prozentiger Anteil des Bistums, Dynamisierung 2,5 %, Dynamisierung Beihilfen 3,0 %)

Zur Anwendung kommen die hinsichtlich der durch den Aktuar beobachteten biometrischen Parameter (z. B. steigende Lebenserwartung, geringeres Invaliditätsrisiko der Versicherten vor Eintritt der Versorgungsleistung) modifizierten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. **Beihilfe-Verpflichtungen** werden mit einem Zuschlag von 19,0 % für Geistliche bzw. 24,75 % für Laien bzw. 22,5 % für Lehrer (Vorjahr: 19,00 % bzw. 24,75 % bzw. 22,5 %) auf den jeweils ermittelten Barwert in die Bewertung einbezogen. Entsprechend der geänderten Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer werden diese Verpflichtungen nicht mehr wie Pensionsverpflichtungen mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 10 Jahre, sondern mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst. Für 2019 betrug der Zinssatz 1,97% (Vorjahr: 2,32%).

Die **Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht gebildet worden.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung und Zusammensetzung des Finanzanlagevermögens im Sinne des § 284 Abs. 3 HGB verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

Entwicklung des Finanzanlagevermögens zum 31.12.2019

Finanzanlagen	AHK 01.01.2019 EUR	Zu-/Abgang 2019 EUR	Zuschreibung 2019 EUR	AFA kumuliert EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR	AFA 2019 EUR
Wertpapiere	82.497.817,49	-761.033,35	714.136,08	1.060.442,57	81.390.477,65	81.443.290,92	5.916,00
Fondsanteile	93.344.296,83	25.189.183,28	729.918,49	1.781.516,44	117.481.882,16	92.105.370,12	542.589,73
Beteiligungen	12.000.000,00	0,00	0,00	0,00	12.000.000,00	12.000.000,00	0,00
Festgelder	1.600.000,00	1.500.000,00	0,00	0,00	3.100.000,00	1.600.000,00	0,00
Summe	189.442.114,32	25.928.149,93	1.444.054,57	2.841.959,01	213.972.359,81	187.148.661,04	548.505,73

Forderungen

Der untenstehende Forderungsspiegel enthält die Forderungen gestaffelt nach ihrer Restlaufzeit (Vorjahreswerte in Klammern):

	Stand	davon mit einer Restlaufzeit von	
	EUR	EUR	EUR
	31.12.2019	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr
1. Forderungen gegen das Bistum	0	0	0
	(26.647.108)	(26.647.108)	(0)
2. Forderungen aus Abgrenzung Wertpapiererträge	975.613	975.613	0
	(1.092.062)	(1.092.062)	(0)
	975.613	975.613	0
	(27.739.170)	(27.739.170)	(0)

Eigenkapital

Entwicklung der Deckungsstöcke

Basis der ausgewiesenen Deckungssummen ist jeweils das Pensionsgutachten der Firma Heubeck bzw. von Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker Hartmut Karras (ab 2019).

Jahr	Rückstellung für				Summe
	Priester	Laien	Haush.- rinnen	Lehrer	
	TE	TE	TE	TE	
2009	72.127	9.719	5.020	6.396	93.262
2010	84.183	9.552	4.852	6.846	105.433
2011	91.911	8.715	4.426	6.921	111.973
2012	99.822	10.578	3.381	8.255	122.036
1.) 2013	127.004	13.338	3.239	10.690	154.271
1.) 2014 *	140.330	15.189	3.082	11.967	170.568
1.) 2015 *	148.196	16.715	3.060	13.704	181.675
1.) 2016 *	144.990	16.121	2.811	14.333	178.255
1.) 2017 *	166.427	17.645	2.745	15.581	202.398
1.) 2018 *	184.619	18.970	2.767	18.070	224.426
1.) 2019 *	191.817	18.599	2.137	20.546	233.099

1.) ab 2013 voll ausfinanziert

*) ab 2014 einschl. Stille Reserven

Werte ohne Stille Reserven

(Eigenkapital Versorgungs-Fonds)

2014	135.869	14.706	2.984	11.586	165.145
2015	142.364	16.057	2.940	13.165	174.526
2016	140.169	15.585	2.718	13.857	172.329
2017	157.105	16.608	2.564	14.660	190.937
2018	179.162	18.343	2.650	17.511	217.666
2019	174.749	16.851	1.885	18.878	212.363

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von T€ 19.371.

Rückstellungen bestehen für Beratungs- und Prüfungsleistungen.

Durch das gute Ergebnis des Versorgungs-Fonds und das moderate Pensionsgutachten entsteht keine Verpflichtung des Bistums zur Zuweisung an den Versorgungs-Fonds. Insgesamt werden sogar **Verbindlichkeiten** an das Bistum in Höhe 12,6 Mio. € ausgewiesen.

Haftungsverhältnisse

Keine Einträge

IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung **im Vermögensverwaltungsbereich** besteht aus folgenden Positionen.

Erträge

	EUR		Differenz	
	Berichtsjahr	Vorjahr	abs. TEUR	%
Wertpapier-/Beteiligungserträge	6.601.200,33	3.943.743,84	2.657	67,37%
Zinserträge	66.415,00	64.000,00	2	3,13%
Sonstige Erträge	1.271.988,84	59.697,20	1.212	2030,25%
Insgesamt	7.939.604,17	4.067.441,04	3.872	95,19%

Die ordentlichen Wertpapier- und Beteiligungserträge liegen um 67,4 % über dem Vorjahresniveau.

Bei den Sonstigen Erträgen handelt es sich i. W. um Veräußerungsgewinne in Höhe von T€ 1.225 (hier alleine T€ 983 bei der Veräußerung eines Fonds) und Messstipendien in Höhe von T€ 22.

Aufwendungen

	EUR		Differenz	
	Berichtsjahr	Vorjahr	abs. TEUR	%
Veräußerungsverluste	-10.068,50	-68.472,54	58	84,71%
Abschreibungen	-548.505,73	-1.398.700,35	850	60,77%
Sonstige betriebl. Aufwendungen	-39.594,44	-181.121,31	142	78,40%
Insgesamt	-598.168,67	-1.648.294,20	1.050	63,70%

Die Abschreibungen gehen aufgrund der guten Performance zum 31.12.2019 gegenüber dem Vorjahr um T€ 850 auf T€ 549 zurück. Dieser Wert entspricht einer Abschreibungsquote von 0,27 % auf den Gesamtbuchwert der Wertpapiere zum 31.12.2019 gegenüber 0,75 % zum Vorjahr.

V. Sonstige Angaben

Bezüge der Mitglieder des Vorstandes

Für ihre Tätigkeit erhielten die Mitglieder keine Vergütung.

Ergebnisverwendung

Der Überschuss aus dem Vermögensverwaltungsbereich wird entsprechend dem jeweiligen Bedarf den einzelnen Deckungsstöcken gutgeschrieben, so dass der Zuschuss des Bistums an den Versorgungs-Fonds zur auskömmlichen Finanzierung entsprechend niedriger ausfallen kann.

In 2019 konnte der Versorgungs-Fonds einen Überschuss aus der Vermögensverwaltung in Höhe von T€ 7.341 erwirtschaften.

Angaben zu den Organen

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Daniel Beckmann, Ökonom, Hauptabteilungsleiter, Essen (Vorsitzender),
- Joachim Strötges, Leiter Haushalt- und Rechnungswesen, Essen (stellv. Vorsitzender),
- Dr. Kai Reinhold, Domkapitular, Essen und
- Claus Zielinski, Justitiar, Düsseldorf.

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind zum 31. Dezember 2019:

a) geborene Mitglieder

- der Bischöfliche Generalvikar des Bistums Essen,
- der Leiter des Dezernates „Personal/Pastoral“ im Bischöflichen Generalvikariat,
- der/die Leiter/in des Dezernates „Personalverwaltung und -service“ im Bischöflichen Generalvikariat,
- der/die Leiter/in der Hauptabteilung „Finanzen und bischöfliche Immobilien“ im Bischöflichen Generalvikariat,
- der/die Leiter/in der Abteilung „Haushalt und Rechnungswesen“ der Hauptabteilung „Finanzen und bischöfliche Immobilien“ im Bischöflichen Generalvikariat,
- der Dompropst des Kathedrankapitels zu Essen sowie
- der/die Justitiar/in des Bischöflichen Generalvikariates in Essen.

b) zu wählende Mitglieder

- ein vom Priesterrat gewählter Priester des Bistums Essen,
- ein/e von den Schulleiter/innen mit beamtenähnlichem Status der in Trägerschaft des Bistums Essen stehenden Schulen aus deren Reihen gewählte/r Vertreter/in,
- ein/e von den Laienmitarbeitern/innen mit beamtenähnlichem Status des Bistums Essen gewählte/r Vertreter/in.

Essen, 03. Juni 2020

Der Vorstand

Dr. Kai Reinhold

Dr. Daniel Beckmann
(Vorsitzender)

Joachim Strötges

Claus Zielinski

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V., Essen, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V., Essen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V., Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 15. Juni 2020

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Wendt
Wirtschaftsprüfer

Gabriel
Wirtschaftsprüferin"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.